

Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre der Partei DIE LINKE

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für:

- ehrenamtliche Mitglieder des Bundesausschusses, der Bundesschiedskommission, der Bundesfinanzrevisionskommission, der Statutenkommission sowie anderer Kommissionen bzw. Gremien der Partei auf Bundesbene,
- ehrenamtliche Mitglieder von IG/AG/Plattformen und anderen Zusammenschlüssen auf Bundesebene,
- Mitglieder der Partei und ehrenamtliche Funktionäre, die im Auftrag des Parteivorstandes tätig sind.

§2 Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Reisekosten

- Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten besteht für o.g. Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Durchführung von Aufgaben bzw. bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien bzw. Zusammenschlüssen sowie bei der Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Parteivorstandes. Voraussetzung ist, dass den betreffenden Kommissionen, Gremien und Zusammenschlüssen der Partei mit dem Finanzplan des Parteivorstandes finanzielle Mittel bewilligt worden sind. Bei der Verursachung von Reisekosten ist grundsätzlich die kostengünstigste Variante anzustreben.

§3 Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattet werden auf Antrag und nach Bestätigung:

1. **Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage von Belegen**
Es ist der kürzeste Reiseweg zum Tagungs-/Auftragsort anzustreben. Erstattet werden Bahnfahrkarten 2. Klasse, einschließlich Reservierungskosten für Platzkarten. Bei regel,äßiger Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Funktion ist die Erstattung der Kosten für eine Bahncard zulässig. Dazu bedarf es der gesonderten Beantragung und Genehmigung durch den Bundesschatzmeister. Flugkosten werden im Ausnahmefall erstattet, wenn vor Antritt der Reise die Benutzung eines Flugzeugs durch den Bundesschatzmeister ausdrücklich genehmigt wurde. Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
2. **Kilometergeld bei der Benutzung eines Privat-PKW in Höhe von 0,20 € je km**
Voraussetzung ist, dass mit der Einladung oder Auftragserteilung die Benutzung eines Privat-PKW im Einzelfall gesondert oder generell für einen entsprechenden Zeitraum genehmigt worden ist, weil eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich bzw. zumutbar oder wesentlich aufwendiger ist.
3. **Übernachungskosten in nachgewiesener Höhe bis maximal 70,00 € je Nacht**
Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wurde und bestätigt wird.

§4 Beantragung bzw. Abrechnung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten ist spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats zu beantragen bzw. abzurechnen. Die Reisekostenanträge bzw. -abrechnungen sind jeweils von der/dem für das jeweilige Gremium Zeichnungsberechtigten zu bestätigen und im Bereich des Bundesschatzmeisters zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

Bei nicht fristgerechter Beantragung bzw. Abrechnung erfolgt keine Zahlung der Reisekosten.

§5 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Parteivorstand.

